

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2024

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Tarife der Musikschule der Stadt Seelze:

a) **Elementarkurse**

Eltern-Kind-Kurs 0-3 J.(10 Einheiten á 45Min.)	einmalig 83 €
Musikalische Früherziehung ab 4 J. (6 - 8 Kinder: 45 Min. wöchentlich, ab 9 Kindern: 60 Min. wöchentlich)	monatlich 25 €

b) **Instrumentaler und vokaler Unterricht**

5 u. mehr SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.)	monatlich 46 €
4 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder 3 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)	monatlich 52 €
3 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder 2 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)	monatlich 58 €
2 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.)	monatlich 72 €
Einzelunterricht (wöchentlich 30 Min.)	monatlich 84 €
Einzelunterricht (wöchentlich 45 Min.)	monatlich 118 €

c) **weitere Unterrichtsformen**

Ballett / Fit Kids (wöchentlich 60 Min.)	monatlich 43 €
Pre Ballett (wöchentlich 45 Min.)	monatlich 32 €
Musical Academy (120 Min.)	monatlich 46 €
Ensemble (instrumental/ vokal/ Musiktheorie/ SVA(Studienvorbereitende Ausbildung)) (wöchentlich) 45 Min./ 60 Min./ 90 Min./ 120 Min	monatlich 14 €/ 17 € /20 €/23
Zusatzensemble zur Hauptfachbelegung (instrumental/ vokal/ Musiktheorie/ SVA(Studienvorbereitende Ausbildung)) (ohne Mehrfachermäßigung) 45 Min./ 60 Min./ 90Min./120 Min	monatlich 6€/ 8€/ 10€/ 12 €
Kurskonzept (10 Einheiten á 60 Min)	einmalig 95 €

d) Gebührensätze erwachsener Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Alle Unterrichtsformen für Kinder sind mit einer jeweiligen Preiserhöhung um 33,33% für Erwachsene möglich.

Der Gebührenaufschlag in Höhe von 33,33 % entfällt, wenn ein erwachsenes Familienmitglied Partnerunterricht mit einem Kind (Verwandtschaftsverhältnis) erhält.

- (2) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. (1) enthaltenen Gebühren wird eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro pro Teilnehmerin / Teilnehmer erhoben. Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, wird anstelle der Verwaltungsgebühr eine monatliche Familiengebühr in Höhe von 6,00 Euro pro Familie erhoben.

§ 2**Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Jahresgebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich zu zahlen und zwar jeweils zum 15. Oktober, 15. Januar, 15. April, und 15. Juli.
- (2) Die Stadtkasse Seelze ist berechtigt, eine fällig gewordene, nicht rechtzeitig entrichtete Gebühr im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen und Unterricht erhält die Schülerin/der Schüler einen Gebührenbescheid einmal jährlich sowie bei Veränderung der Unterrichtsform.

§ 3**Ermäßigung der Unterrichtsgebühr**

- (1) Für Eltern/Elternteile und/oder Kind/Kinder wird eine Familienermäßigung gewährt. Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren grundsätzlich für das Familienmitglied, das die jeweils niedrigere Gebühr zu zahlen hat und zwar:
- beim 2. Familienmitglied um 20%,
 - beim 3. Familienmitglied um 35%,
 - beim 4. Familienmitglied um 50% des jeweiligen Gebührensatzes
 - Weitere Familienmitglieder bleiben gebührenfrei.
- (2) Wird ein Kind/Teilnehmer/eine Teilnehmerin in mehreren Fächern unterrichtet (Mehrfachbelegung), ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:
- bei 2.- 4. Belegung – jeweils 20 % Ermäßigung
 - ab 5. Belegung – gebührenfrei
- (3) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine Ermäßigung kann auf Antrag auch aus sozialen Gründen gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Gebühr unzumutbar belastet werden. Anspruch auf eine Sozialermäßigung in Höhe von 70 % der Unterrichtsgebühr hat, wer Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder zweckgleiche, aus den Regelungen des SGB II und SGB XII abgeleitete, Leistungen erhält. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides, der nicht älter als 3 Monate sein darf, mindestens 1-mal jährlich bzw. bei eintretenden Änderungen nachzuweisen. Sozialermäßigung wird nur für das teuerste Unterrichtsfach gewährt. Verwaltungs- und Familiengebühr sind in voller Höhe gem. § 1 Abs. (2) und (3) zu entrichten.
- (5) Mehrmalige Ermäßigungen bezogen auf ein Fach sind nicht zulässig.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Mehrmalige Ermäßigungen auf ein Fach sind nicht zulässig.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche verhindert, kann sie oder er in begründeten Fällen (durch Attest belegt z.B. bei Krankheit oder Kur) gebührenfrei beurlaubt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine unverzügliche Benachrichtigung der Musikschule.
- (2) Bei Unterrichtsausfällen innerhalb eines Schuljahres, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Erkrankung einer Lehrkraft), ist die Musikschule verpflichtet, die anteiligen Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit von der 3. Woche an zurückzuzahlen.
- (3) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich am 15.10. rückwirkend für das vergangene Schuljahr.
- (4) An Tagen, an denen aufgrund von Fernseh- oder Rundfunkdurchsagen der Schulunterricht an den allgemeinen Schulen ausfällt, findet auch kein Unterricht der Musikschule statt. Eine Erstattung der anteiligen Gebühren aus diesem Ausfallgrund entfällt.

§ 5 Gebührenrückstand

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Teilnehmergebühren trotz Mahnung für das laufende Quartal bis zum Ende dieses Quartals nicht entrichtet worden sind. Gegen den Ausschluss steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 6 Leihinstrumente

Die Musikschule Seelze verfügt über einen begrenzten Bestand an Instrumenten, die zu folgenden **Monatsgebühren**, die eine Instrumenten-Haftpflichtversicherung beinhalten, ausgeliehen werden können:

Blockflöte	10 €
Gitarre	10 €
Keyboard	10 €
E-Bass	10 €
Trompete	15 €
Posaune	15 €
Querflöte	15 €
Alt-Saxophon	15 €
Klarinette	15 €
Geige	15 €
Tenor-Saxophon	15 €
Cello	15 €

Soweit die Monatsgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Die maximale Leihdauer beträgt 12 Monate. Bei verspäteter Abgabe behält sich die Musikschule vor, eine Verspätungsgebühr von 50 € pro Monat zu erheben.

§ 7 Kündigung

- (1) Allen neuen Schülerinnen und Schülern wird in jedem Unterrichtsfach eine dreimonatige Probezeit eingeräumt. Diese beginnt mit der tatsächlichen 1. Unterrichtswoche.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit können alle Unterrichtsfächer nur zum 31.01. und 31.07. gekündigt werden. Diese Kündigungen müssen zwei Monate vorher schriftlich eingegangen sein.
- (3) In begründeten Einzelfällen (z.B. Umzug oder längere Erkrankung) kann der Unterrichtsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- bezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Bankdaten sowie die Unterrichtsform) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Gebührenerhebung bekannt gewordenen personen- bezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden, Institutionen(z. B. -, Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Seelze in der Fassung der 8. Änderungsatzung vom 22.05.2008 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	16.12.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 vom 08.01.2015	"Umschau" Nr. 02 vom 07.01.2015	01.02.2015	Neufassung der Satzung
1. Änderung	17.10.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 vom 10.01.2019	"Umschau" Nr. 02 vom 09.01.2019	01.02.2019	§ 1(1) a-c, § 8, 9
2. Änderung	23.04.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 18 vom 07.05.2020	"Umschau" Nr. 18 vom 02.05.2020	01.08.2020	§ 1(1) a-d, § 2(3), § 3(1+2)

3. Änderung	02.12.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 51 vom 12.12.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Be- kanntmachungen“	01.02.2025	§§ 1, 2, 3, 4 (3), 6, 7 (3)
--------------------	------------	--	---	------------	--------------------------------